



DEKRET DER FÜHRUNGSKRAFT VOM 12. JUNI 2024, NR. 135

(VERÖFFENTLICHUNG AUF DER WEBSEITE DER SCHULE, G.V.D. NR. 33/2013)

**ZUSATZBEAUFTRAGUNG: TATORENTÄTIGKEIT IM RAHMEN DES 15. BEFÄHIGUNGSLEHRGANG FÜR
GEMEINDESEKRETÄRSANWÄRTER UND GEMEINDESEKRETÄRSANWÄRTERINNEN
EINER NATÜRLICHEN PERSON, SELBSTÄNDIGE ARBEIT**

Die Führungskraft der Landesberufsschule für Handel und Grafik 'Johannes Gutenberg' Bozen,
Frau Edit Meraner,

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 9, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 22/2018, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 6, vorsieht, dass die Berufsbildungsschulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe g), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Werkverträge mit Experten und Expertinnen für besondere Aktivitäten und Unterrichtseinheiten abschließen können,

in das Regionalgesetz vom 3. Mai 2018, Nr. 2 (Art. 137 bis 170), insbesondere die Artikel 143 betreffend die „Befähigungslehrgänge zur Vorbereitung auf die Obliegenheiten eines Gemeindesekretärs“ und Art. 145 betreffend die „Gliederung des Befähigungslehrgangs zur Vorbereitung auf die Obliegenheiten eines Gemeindesekretärs“,

in den Beschluss der Südtiroler Landesregierung vom 14. Juni 2022, Nr. 402 mit dem dem Direktor/der Direktorin der Abteilung Örtliche Körperschaften und Sport der Erlass der Maßnahme betreffend die Organisation der Befähigungslehrgänge zur Vorbereitung auf die Obliegenheiten einer Gemeindesekretärin/eines Gemeindesekretärs übertragen wird,

in das Dekret des Präsidenten der Region Nr. 22/A vom 8. Juli 2010, betreffend das „Verzeichnis der Fächer des Befähigungslehrganges für künftige Gemeindesekretäre“,



in das Dekret der Direktorin der Abteilung Örtliche Körperschaften und Sport Nr. 9501/2023, betreffend die „Ankündigung des Befähigungslehrganges zur Vorbereitung auf die Obliegenheiten eines Gemeindesekretärs/ einer Gemeindesekretärin“,

in den Beschluss der Landesregierung vom 28.3.2023 betreffend die Festlegung, dass der 15. Befähigungslehrgang für Gemeindesekretärsanwärter und Gemeindesekretärsanwärterinnen InHouse über die Abteilung Örtliche Körperschaften in Zusammenarbeit mit der Landesdirektion deutschsprachige Berufsbildung organisiert werden soll,

in den Beschluss Nr. 92 vom 17.5.2023 der Regionalregierung Trentino-Südtirol über die Genehmigung des Ausgabenvoranschlag, der Abteilung 7 Örtliche Körperschaften und Sport der Autonomen Provinz Bozen in Höhe von 190.000 Euro,

in das Dekret der Abteilungsdirektorin/ des Abteilungsdirektors des Amtes für Finanzierung der Bildungseinrichtungen Nr.14989 vom 08.09.2023 betreffend die Zuweisung von 90.000 € für die Ausführung des Gemeindesekretärkurses,

in den CUP-Kodex F54D23001520005 für den Befähigungslehrgang zur Vorbereitung auf die Obliegenheiten eines Gemeindesekretärs/ einer Gemeindesekretärin,

in das Dekret des Abteilungsdirektors / der Abteilungsdirektorin Nr. 6637/2023 der Autonomen Provinz Bozen betreffend die Zusammensetzung der Kommission für die Oberaufsicht über die Organisation und Durchführung des 15. Befähigungslehrganges für Gemeindesekretärsanwärter/innen,

in das Legislativdekret Nr. 165/2001, in geltender Fassung, welches im Artikel 7, Absatz 6-bis, vorsieht, dass externe Personen, die ihre Leistung im Rahmen einer selbständigen Arbeit erbringen, in der Regel mittels Vergleichsverfahren („procedura comparativa“) ausgewählt werden, eine direkte Beauftragung im Sinne des „intuitu personae“ ohne Vergleichsverfahren ist in begründeten Ausnahmefällen möglich und zwar: falls es sich um eine sehr kurzfristige rein sporadische gelegentliche Mitarbeit handelt, wie es zum Beispiel die einzelne Referententätigkeit sein kann (Rundschreiben des Präsidiums des Ministerrats Nr. 2/2008, „Dipartimento della funzione pubblica“, Punkt 7 und Artikel 6 „esclusioni“ der Anlage), aufgrund der Einzigartigkeit der Leistung unter dem subjektiven Aspekt („unicità della prestazione sotto il profilo soggettivo“), d.h. die Referententätigkeit kann im Sinne der guten Verwaltung, Grundsatz der Effektivität, nur von einer ganz bestimmten externen Person erbracht werden (Rechnungshof, Piemont, Kontrollsektion 122/2014), wobei als Beispiel hierfür, die Beauftragungen für Referententätigkeit („incarichi di docenza“) genannt werden (Rechnungshof, Piemont, Beschluss 24/2019) und aufgrund absoluter objektiver Dringlichkeit infolge eines unvorhersehbaren außerordentlichen Ereignisses („assoluta urgenza determinata dalla imprevedibile necessità della consulenza in relazione ad un evento eccezionale“) (Rechnungshof, Lombardei, Kontrollsektion 2/2000/2010/Reg.),

in den Beschluss der Landesregierung Nr. 39/2021, welcher Höchstpreise für verschiedene Leistungen, darunter die Referententätigkeit bei Bildungstätigkeiten festlegt und

hat festgestellt, dass der Befähigungslehrgang zur Vorbereitung auf die Obliegenheiten eines Gemeindesekretärs/ einer Gemeindesekretärin durchgeführt werden soll und hat festgestellt, dass für diese sehr spezifische fachliche Ausbildung notwendig ist, eine geeignete externe Person mit der notwendigen Fachkompetenz zu beauftragen,



hat festgestellt, dass am 15.05.2024 die Ausschreibung „Tutorentätigkeit im Rahmen des Befähigungslehrganges „Gemeindesekretär/in“ auf der Internetseite der Berufsschule veröffentlicht wurde sowie die Ressourcenanfrage auf dem Sharepoint-Tools der Provinz Bozen,

hat festgestellt, dass sich an der obgenannten Ausschreibung 2 Kandidaten beworben haben,

hat festgestellt, dass Frau Claudia Erlacher mit Dekret der Führungskraft vom 01.06.2023, NR. 140 am 01.06.2024 mit Prot. Nr. 3148 für die Tutorentätigkeit im Rahmen des 15. Befähigungslehrgang für Gemeindesekretärsanwärter und Gemeindesekretärsanwärterinnen zu einem Gesamtbetrag von 15.677,00 Euro (ohne MwSt. und inklusiv Spesen) für 200 Stunden beauftragt wurde,

hat festgestellt, dass die Tutorentätigkeit, die Gegenstand der Beauftragung ist, nicht zu den institutionellen Leistungen der eigenen Bediensteten gehört und somit die Voraussetzungen für die Auftragsvergabe an eine externe Person gegeben ist,

hat festgestellt, dass der Auftrag unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für Mitarbeiten („collaborazioni“) im Sinne des Legislativdekrets Nr. 33/2013, Artikel 15 auf perlaPA veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass aus organisatorischen Gründen eine Aufstockung der Stunden für die Tutorentätigkeit notwendig ist. Die schriftliche Begründung betreffend die Aufstockung von 80 Stunden ist wesentlicher Bestandteil dieses Dekretes,

hat festgestellt, dass die Vergütung 4.800,00 Euro (ohne MwSt. und inklusiv Spesen) für die Aufstockung von 80 Stunden beträgt und hat festgestellt, dass die Vergütung unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und dass eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielendem Nutzen für die Verwaltung besteht,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2024 und 2025 getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründungen, eine Zusatzbeauftragung mit einer Aufstockung von insgesamt 80 Stunden für die Tutorentätigkeit im Rahmen des 15. Befähigungslehrgang für Gemeindesekretärsanwärter und Gemeindesekretärsanwärterinnen für Frau Claudia Erlacher zu genehmigen.

Die Führungskraft

Edit Meraner

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Wesentlicher Bestandteil des Dekrets der Schulführungskraft Nr. 135 vom 12.06.2024

Begründung Auswahl des Vertragspartners für eine Referententätigkeit



Name und Vorname des Auftragnehmers: Frau Claudia Erlacher

Gegenstand: Zusatzbeauftragung - Austockung der Stunden für die Tutorientätigkeit im Rahmen des 15. Befähigungslehrgang für Gemeindesekretärsanwärter und Gemeindesekretärsanwärterinnen

Ort/e: LBS Gutenberg, Bozen,

Termin/e: 12.06.2024 bis 01.04.2025

Vergütung: 4.800,00 Euro (ohne MwSt. und inklusiv Spesen).

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt:

Dass der Inhalt dieses Auftrages, der an eine externe (physische oder juristische) Person vergeben werden soll, mit den institutionellen Zielen der Auftrag erteilenden Verwaltung übereinstimmt.

Bezüglich der Sachverhaltsermittlung (G.v.D 165/2001), welche Aufschluss darüber geben soll, ob die Leistung, die an einen externen Experten/eine externe Expertin vergeben werden soll, zu den institutionellen Aufgaben der eigenen Bediensteten gehört und somit nach objektiven Kriterien nicht ausgelagert werden darf, wird Folgendes festgestellt: Beauftragungen von externen Experten/Expertinnen im Sinne des DLH Nr. 22/2018, Artikel 3, Absatz 3, des DLH 38/2017, Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe g und im Sinne des „Decreto del Ministro dell'istruzione, dell'università e della ricerca“ 129/2018, Artikel 43, Absatz 3,“ gelten als Bereicherung des Bildungsangebotes („arricchimento dell'offerta formativa“). Den Schulen bzw. der Abteilung Bildungsverwaltung (für die Schulen) räumt die Rechtsordnung ausdrücklich die Kompetenz ein, im Rahmen ihrer didaktischen Autonomie und im Rahmen ihrer Vertragsautonomie, Werkverträge mit externen Experten/Expertinnen abzuschließen um das Bildungsangebot zu bereichern und um dadurch die Zielsetzung „hohe Bildungsqualität“, bzw. „Steigerung der Bildungsqualität“ möglichst gut zu erreichen. Die Rechtsordnung sieht die Beauftragung von externen Experten/Expertinnen für Referententätigkeit („attività di relatore, docenza“) ausdrücklich vor).

Dass die Referententätigkeit, die Gegenstand der Beauftragung ist, nicht zu den institutionellen Leistungen der eigenen Bediensteten (insbesondere Lehrpersonen) gehört und dass dieser Auftrag, welcher an eine externe Person vergeben wird, keine Merkmale eines abhängigen Arbeitsverhältnisses aufweist (G.v.D. Nr. 165/2001, Artikel 7, Absatz 6).

Dass zwecks Auswahl des Vertragspartners ein Vergleichsverfahren („procedura comparativa“) durchgeführt wurde.

Dass der Vertragspartner auf Grund folgender Begründung ausgewählt wurde:

(Physische Personen, welche ihre Leistung im Rahmen einer selbständigen Arbeit erbringen, müssen ihren Lebenslauf – im Europass-Format - einreichen)

Frau Claudia Erlacher wurde am 01.06.2023 mit Prot. Nr. 3148 für die Tutorientätigkeit im Rahmen des 15. Befähigungslehrgang für Gemeindesekretärsanwärter und Gemeindesekretärsanwärterinnen beauftragt. Die Beauftragung sieht 200 Stunden zu 60,00 Euro pro Stunde vor.

Der Befähigungslehrgang gliedert sich in einen theoretisch - praktischen Unterrichtsteil von wenigstens 450 Stunden.

In der Region Trentino-Südtirol ist der Gemeindesekretär der ranghöchste Beamte in der Gemeinde. Der/die Gemeindesekretärin ist für die Verwaltung einer Gemeinde zuständig und koordiniert und leitet die Ämter und Dienste der Körperschaft. Er nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates und des Gemeindeausschusses teil und fasst und unterschreibt die entsprechenden Niederschriften. Er bereitet Verordnungen vor und fasst Beschlüsse und andere Verwaltungsakte. Er beglaubigt die Unterzeichnung von Privaturkunden und einseitigen Rechtsakten und beurkundet die Verträge im Interesse der Gemeinde.

Aus diesem Grund ist die Schule verpflichtet die Teilnehmer*Innen des Kurses optimal auf die komplexe Tätigkeit vorzubereiten und eine hohe Bildungsqualität anzubieten, und zwar in Bezug auf die inhaltlichen Aspekte (Fachwissen), das praktische Wissen und die Kompetenzen (z.B. Kommunikations- Sozialkompetenz). Dafür muss ein optimal abgestimmter Kurskalender erarbeitet werden und fachlich, sowie pädagogisch-didaktisch gute Referenten gefunden werden.



Eine wesentliche Tätigkeit der Tutorin ist die Planung des Kurses und des Kurskalenders in Absprache mit der Kommission für die Oberaufsicht über die Organisation und Durchführung des Befähigungslehrganges für Gemeinde-sekretärsanwärter/Gemeindesekretärsanwärterinnen, die Abteilung 7 - Abteilung Örtliche Körperschaften und Sport und der Schule. Außerdem die Suche nach möglichen geeigneten Referenten und die Besprechung der Inhalte, Ausrichtung, Abfolge usw. mit den Referenten, sowie die Kontaktpflege mit den Teilnehmern und den Stakeholdern.

Vor der Beauftragung der Tutorin hat die Kommission für die Oberaufsicht über die Organisation und Durchführung des Befähigungslehrganges für Gemeinde-sekretärsanwärter/Gemeindesekretärsanwärterinnen bereits einen Entwurf für die Inhalte der Lehrveranstaltungen, Aufbau des Lehrganges und Stundenplan festgelegt und Entscheidungen zur Abwicklung des Kurses getroffen, sowie mögliche qualifizierte Referenten namhaft gemacht. In der 3. Sitzung am 21.06.2023 wurde der vorbereitete Vorschlag zum Inhalt des Befähigungskurses (Struktur und Aufteilung der Unterrichtsstunden in Bezug auf die Unterrichtsfächer) sowie die vorbereiteten Referentenvorschläge besprochen und präzisiert bzw. ergänzt.

Im Laufe der Planung des Kurses und der genauen Festlegung des Kurskalenders hat sich herausgestellt, dass die Planung des Kurses nicht wie vorgeschlagen umgesetzt werden konnte, und somit nicht vom letzten Kurs übernommen werden konnte, sondern überarbeitet werden musste. Nachdem sich im Vergleichsverfahren („procedura comparativa“) für die Ermittlung von Interessierten zur Referententätigkeit im Rahmen des Befähigungslehrganges zur Vorbereitung auf die Obliegenheiten eines Gemeindesekretärs/ einer Gemeindesekretärin niemand gemeldet hat, musste eine wesentliche Anzahl an neuen Referenten aufsuchen, da die Referenten, welche von der Kommission vorgeschlagen wurden, nicht zusagen konnten. Zudem hat sich die Suche nach pädagogisch-didaktisch geeigneten und fachlich qualifizierten Referenten, die zudem zeitlich verfügbar sind, als schwierig herausgestellt hat. Außerdem sollten mehr Referenten aus der Landesverwaltung bzw. aus öffentlichen Verwaltungen gefunden werden. Von den neuen Referenten, welche Frau Erlacher für den Lehrgang gewinnen konnte, sind auch viele Landesangestellte der Provinz Bozen. Aus diesen Gründen musste die Planung des Lehrganges und des Kurskalenders mehrmals überarbeitet und neu geplant werden.

Dadurch entstand ein wesentlicher Mehraufwand für die Tutorin.

Die Kursplanung und der Kurskalender musste auch deshalb neu geplant werden, da tatsächlich Online-Vorlesungen eingeführt wurden. In der Sitzung vom 03.05.2023 wurde festgelegt, dass einige Lehrveranstaltungen auch online abgehalten werden können, dies wurde in der Sitzung vom 21.06.2023 betätigt. Die Abhaltung der Online Vorlesungen wurde notwendig, da der Tagungsort Schloss Rechenthal nicht immer verfügbar war. Außerdem konnten Referenten gewonnen werden, die nicht bereit gewesen wären, in Präsenz zu unterrichten. Des weiteren konnte dadurch eine größere Flexibilität für den Veranstalter, die Referenten und vor allem auch die Kursteilnehmer erreicht werden, sodass sich (auch für zukünftige Jahre – derzeit bereits Mangel an Gemeindesekretären) die Möglichkeit der Teilnahme am Kurs trotz Berufstätigkeit für letztere erhöht. Durch die Einführung der Online-Kurse musste die Tutorin vor jedem Kurstag das Online-Tool auszuprobieren und auf ihre Funktionsfähigkeit überprüfen, sowie Kursunterlagen hochladen usw. Während der ersten Online-Vorlesungen sind nicht-vorhersehbare technische Probleme aufgetreten. Einige Teilnehmer konnten anfangs die Vorlesung im Online-Modus nicht folgen oder wurden aus dem Programm (Copernicus) regelmäßig rausgeschmissen. Nur über Umwege gelang es der Tutorin die Vorlesungen im Online-Modus allen Teilnehmern zu gewährleisten. Die Lösung dieser Probleme brachte einen erheblichen zeitlichen Mehraufwand für die Tutorin mit sich. Die technischen Probleme wurden erst nach über drei Monaten gelöst. Bis dahin musste Frau Erlacher während den Online-Vorlesungen immer anwesend sein bzw. zur Verfügung stehen, damit die Vorlesungen im Online-Modus für die Teilnehmer gewährleistet werden konnte. Außerdem fanden Besprechungen mit Herrn Costabiei (Bildungsdirektion – u.a. für Copernikus zuständig) statt. Nur dadurch war die Fortsetzung des Lehrganges überhaupt möglich.



Die Betreuung der Kursteilnehmer und der Referenten (Informationen, Einholen von Unterlagen und Fragen (Zwischenprüfung), Vorbereiten der Geräte am Kursort und Einführung der Referenten) hat sich als intensiver herausgestellt als ursprünglich gedacht. Frau Erlacher musste und muss mehr Zeit als geplant einplanen. Ein wesentlicher Mehraufwand stellt auch die Betreuung der Teilnehmer, die den Kurs in den vorangehenden Jahren besucht haben und bei der jetzigen Session zur Prüfung antreten möchten, dar bzw. wird noch einen Mehraufwand darstellen. Die Anzahl der Interessierten stand erst nach Anmeldeschluss Ende 2023 fest. Es müssen Fragestellungen der Interessierten geklärt und beantwortet werden, Zugänge zu Copernikus und Links mit Unterlagen bereitgestellt werden.

Frau Erlacher zeichnet sich durch ihre Stärken in der Kommunikation aus, die den Austausch zwischen der Tutorin und den Kursteilnehmern von großer Bedeutung sind, und den reibungslosen Ablauf des Kurses, sowie eine funktionierende Koordination zwischen den Kursteilnehmern und den Referenten, sowie den anderen Beteiligten (LBS Gutenberg, Abteilung 7 – Abteilung Örtliche Körperschaften und Sport, Kommission für die Oberaufsicht über die Organisation und Durchführung des Befähigungslehrganges für Gemeindevizepräsidenten/Gemeindevizepräsidentinnen, Personal in Rechenhallen) garantieren. Da die Kursteilnehmer, Referenten und andere Beteiligte Frau Erlacher als Tutorin bereits kennen und mit ihr zusammengearbeitet haben ist es sinnvoll und zweckführend Frau Erlacher zu beauftragen.

Für die Zusatzbeauftragung von Frau Erlacher spricht vor allem auch, dass sie profunde Kenntnis der Abläufe, Zeitpläne, Qualitätsansprüche der Schule und der Abteilung 7 – Abteilung Örtliche Körperschaften und Sport hat, sowie die Vorgaben zu den Bildungsplänen bzw. Inhalten und Kompetenzen, die vermittelt werden müssen, kennt. Sie hat sich durch die bisher getätigte Arbeit ein großes Know How aufgebaut. Würde jemand anders beauftragt werden, müsste diese Person eingearbeitet werden und müsste sich das Know How erst aneignen. Dadurch würden Mehrkosten entstehen, vor allem aber der reibungslose Ablauf und die Effektivität der Bildungsmaßnahme gefährdet werden. Die Prinzipien der Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit und die Qualität können nur durch die Zusatzbeauftragung bzw. Aufstockung der Stunden von Frau Erlacher gewährt werden.

Dass die Vergütung unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und dass eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielendem Nutzen für die Verwaltung besteht.

Dass bei der Festlegung der Vergütung die Bestimmungen des Beschlusses der Landesregierung Nr. 39/2021 berücksichtigt worden sind.

☐ Es wurde im Sinne des Beschlusses der Landesregierung ☐ Nr. 39/2021 eine angemessene Erhöhung der Vergütung vereinbart. Begründung für die Erhöhung oder Beilage des Beschlusses des Schulrates, falls die Erhöhung 50% übersteigt:

Vergütungen für Sonderfälle (Artikel 13 des BLR Nr. 39/2021):

Dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.